

03.04.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 30. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Prüfung der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates betreffend die Personen, die „bislang keinen Einmalbetrag zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen erhalten haben“, gefasst im Rahmen des Beschlusses zum Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 28. Oktober 2022 (BR-Drucksache 523/22 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Griese

Stellungnahme der Bundesregierung

**zu der Entschließung des Bundesrates zum
„Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten-
und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Über-
gangsbereichs“ vom 28. Oktober 2022
(BR-Drs. 523/22 (Beschluss))**

zugleich Prüfergebnis der Bundesregierung

**zum Prüfauftrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales des
Deutschen Bundestags**

**betreffend die bei der Energiepreispauschale bisher unberück-
sichtigten Personengruppen**

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1	Prüfauftrag.....	4
2.	Ausgangslage.....	5
2.1	Beschreibung aktuelle Situation.....	5
2.2	Bisherige personenbezogene Entlastungsmaßnahmen	5
2.2.1	Energiepreispauschale für Erwerbstätige.....	5
2.2.2	Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsbeziehende	6
2.2.3	Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses	7
2.2.4	Einmalzahlung bei existenzsichernden Leistungen, bei Arbeitslosengeld und Asylbewerberleistungen.....	8
2.2.5	Heizkostenzuschuss I und II	9
2.2.6	Überblick über die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger personenbezogener Entlastungsmaßnahmen.....	10
2.3	Entlastungsmaßnahmen ab Dezember 2022 bei den Energiepreisen.....	11
2.4	Doppel- beziehungsweise Mehrfachzahlungen.....	12
3.	Personengruppen	13
3.1	Beziehende von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung.....	13
3.2	Beziehende von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	14
3.3	Beziehende von Übergangsgeld.....	15
3.4	Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	16
3.5	Beziehende von Vorruhestandsgeld	17
3.6	Beziehende von Verletztengeld	17
3.7	Beziehende von Anpassungsgeld.....	18
3.8	Personen, die in Deutschland wohnhaft sind, aber ausschließlich Renten aus dem Ausland beziehen.....	19
3.9	Personen im beruflichen Übergangssystem.....	20
3.10	Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	20

3.11	Pflegende Angehörige ohne weitere Einkünfte	21
3.12	Beziehende von Krankengeld ohne aktives Beschäftigungsverhältnis	22
3.13	Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld ohne aktives Beschäftigungsverhältnis ...	22
3.14	Eltern in Elternzeit ohne aktives Beschäftigungsverhältnis.....	22
3.15	Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz	23
3.16	Beziehende von Renten der berufsständischen Versorgungswerke sowie Versorgungsbeziehende der Länder und Kommunen.....	23
3.17	Beziehende von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz	23
3.18	Weitere Personengruppen	24
4.	Schlussfolgerungen	25

1. Einleitung

1.1 Prüfauftrag

Mit dem am 20. Oktober 2022 vom Bundestag beschlossenen und am 28. Oktober 2022 vom Bundesrat gebilligten Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 umgesetzt. Dieser sah unter anderem vor, dass Rentnerinnen und Rentner, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente beziehen, im Dezember 2022 eine Einmalzahlung - die Energiepreispauschale - in Höhe von 300 Euro erhalten und so im Hinblick auf die weiterhin zu erwartenden hohen Preissteigerungen im Energiebereich entlastet werden.

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde von verschiedenen Stellen vorgetragen, dass immer noch Personengruppen verbleiben, die von keinen der bisherigen Entlastungsmaßnahmen profitiert haben. Die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gaben bei der Beratung zum oben genannten Gesetz folgenden Prüfauftrag zu Protokoll:

„Mit den Entlastungspaketen wurde die Einmalzahlung einer Energiepreispauschale u.a. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbstständig Tätige sowie Rentnerinnen und Rentner beschlossen. In der Anhörung haben wir gehört, dass jedoch zum Beispiel Bezieher von Übergangsgeld von diesen Entlastungsmaßnahmen nicht profitiert haben, da sie weder Arbeitnehmer/-in noch Rentner/-in sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlungen erhalten haben und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.“¹

Es gilt folglich diejenigen Personengruppen zu identifizieren, die weder eine Energiepreispauschale noch eine sonstige Einmalzahlung zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben, also bisher tatsächlich gänzlich unberücksichtigt geblieben sind.

¹ vgl. Beschlussfassung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs.: 20/4095

2. Ausgangslage

2.1 Aktuelle Situation

Durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sind weltweit die Energie- und Nahrungsmittelpreise drastisch gestiegen. Die damit verbundene spürbare Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit dem Frühjahr 2022 stellt für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine große Belastung dar.

Die Verbraucherpreise für Energie (Erdgas, Heizöl, Strom, Kraftstoffe) sind in Deutschland - ausgehend von einem niedrigen Niveau im Krisenjahr 2020 - im Zuge der wirtschaftlichen Erholung bereits seit Mitte 2021 deutlich gestiegen. Der Krieg in der Ukraine und seine Folgen (unter anderem der Stopp der russischen Erdgaslieferungen, das EU-Embargo für Erdöl und Steinkohle aus Russland) haben den Anstieg der Energiepreise erheblich verstärkt.

2.2 Bisherige personenbezogene Entlastungsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Krise auf die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Neben pauschalen Maßnahmen wie dem Wegfall der EEG-Umlage, der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe („Tankrabatt“) oder dem 9-Euro-Ticket im vergangenen Sommer, erfolgten auch unmittelbare Zahlungen an Einzelpersonen. So wurden im Rahmen der Entlastungspakete verschiedene Einmalzahlungen beschlossen, um Bürgerinnen und Bürger angesichts der besonderen Belastungen in der gegenwärtigen Krise zu entlasten. Konkret sind nachfolgende Leistungen bei der Frage zu berücksichtigen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben:

2.2.1 Energiepreispauschale für Erwerbstätige

Die Energiepreispauschale von einmalig 300 Euro, die mit dem Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vom 23. März 2022 beschlossen wurde, war eine der ersten von der Bundesregierung beschlossenen Einmalzahlungen zur Abfederung der Härten im Bereich der Energiepreise. Sie sollte diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind.

Ziel war es, die Begünstigten schnell und unbürokratisch zu erreichen. Die Energiepreispauschale wurde unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreie Arbeitgebererstattungen, Job-Ticket) „on top“ gewährt.

Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist in der Regel steuerpflichtig, sodass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert. Damit werden Personen mit niedrigerem Einkommen stärker entlastet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (in diesen Begriff sind grundsätzlich auch Auszubildende einbezogen) erhielten die Energiepreispauschale grundsätzlich von ihrem Arbeitgeber im September 2022 ausgezahlt. Auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigen (zum Beispiel Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Wer im September 2022 in keinem aktiven Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stand, aber im Jahr 2022 die Voraussetzungen für die Energiepreispauschale erfüllt hat, ist ebenfalls anspruchsberechtigt und erhält die Entlastung im Rahmen der Einkommensteueranverlagung. Selbstständige haben die Energiepreispauschale durch eine einmalige Reduzierung der Steuervorauszahlungen erhalten.

2.2.2 Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsbeziehende

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 beschlossen, nach den Erwerbstätigen auch die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsbeziehenden des Bundes durch eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu entlasten.

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs ist, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente der Alterssicherung der Landwirte hat beziehungsweise wer als Beamtin oder Beamter des Bundes, als Richterin oder Richter des Bundes oder als Berufssoldatin oder Berufssoldat zum Stichtag 1. Dezember 2022 im Ruhestand ist und Anspruch auf Versorgungsbezüge hat. Für Rentnerinnen und Rentner ist es dabei unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.

Anspruch besteht jeweils nur bei einem Wohnsitz im Inland. Soweit mehrere der anspruchsbegründenden Leistungen bezogen werden (zum Beispiel Altersrente und Witwenrente, Rente und Versorgungsbezüge oder Versorgungsbezüge von zwei Trägern), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Die Energiepreispauschale wurde in aller Regel im Dezember mit der Rente beziehungsweise den Versorgungsbezügen automatisch und unbürokratisch ausgezahlt, eine Antragstellung war nicht erforderlich.

Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und auch nicht der Pfändung. Sie wird nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet. Im Sinne der Steuergerechtigkeit unterliegt die Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende jedoch - wie die Energiepreispauschale für Erwerbstätige - der Steuerpflicht. Personen mit niedrigerem Einkommen werden dadurch stärker entlastet.

2.2.3 Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten auch für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, für Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie für Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 werden nun auch Studierende sowie die genannten Schülerinnen und Schüler eine Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

Von der Energiepreispauschale können knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen profitieren.

Die Einmalzahlung wird 200 Euro betragen, auf Antrag gewährt werden und unterliegt nicht der Besteuerung. Sie soll weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sein.

Das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz) ist am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die Auszahlung soll schnellstmöglich erfolgen.

2.2.4 Einmalzahlung bei existenzsichernden Leistungen, bei Arbeitslosengeld und Asylbewerberleistungen

Erwachsene Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und Asylbewerberleistungen sowie Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Juli 2022, deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, haben für Juli 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Anlass einer Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro waren zunächst zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie. Leistungsberechtigte sollten diese finanziellen Belastungen, zu denen vor allem auch die bereits eingetretenen Preissteigerungen für Energie zählten, nicht allein tragen und daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Einmalzahlung in Umsetzung der Beschlüsse des Maßnahmenpakets des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vom 23. März 2022 von 100 Euro auf 200 Euro aufgestockt. Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 wird bei der Fortschreibung der Regelbedarfe künftig auch die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnäher und damit wirksamer berücksichtigt. Dazu werden die aktuellsten verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung für die Fortschreibung zusätzlich berücksichtigt. Als Folgewirkung stiegen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023. Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes wurden auch die bestehenden Regelungen zur Abfederung von Härtefällen infolge hoher Heizkostennachforderungen mit dem Bürgergeldgesetz ergänzt. Durch eine befristete Antragsrückwirkung kann noch drei Monate nach Ende des Monats der Fälligkeit einer Rechnung über Nachzahlungen für Heizkosten oder angemessene Heizmittelbevorratung eine einmalige Kostenübernahme durch das Jobcenter beziehungsweise Sozialamt beantragt werden. Besteht wegen der hohen Nachforderung oder der Bevorratung anderer Brennstoffe Hilfebedürftigkeit im Monat der Fälligkeit der Rechnung, besteht ein Anspruch auf Bürgergeld. Die hierfür erforderliche Ergänzung im Bürgergeldgesetz gilt befristet bis Ende 2023.

Die mit dem Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossene zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für Empfängerinnen und

Empfänger von Transferleistungen wurde mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze auch für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld umgesetzt. Voraussetzung war, dass im Juli 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand. Um Doppelleistungen zu vermeiden, wurden Einmalzahlungen an Personen, die im gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Einmalzahlung als Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten, ausgeschlossen.

2.2.5 Heizkostenzuschuss I und II

Angesichts enormer Preissteigerungen beim Heizen, Warmwasser und Strom wird Personen, die in den Monaten September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben, ein zweiter Heizkostenzuschuss gewährt. Dies betrifft rund zwei Millionen Menschen, darunter 1,5 Millionen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger. Der zweite Heizkostenzuschuss wird in gestaffelter Höhe gewährt: Für Einpersonenhaushalte sind 415 Euro, für Zweipersonenhaushalte 540 Euro und für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro vorgesehen. Zuschussberechtigte BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungen, die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden, erhalten jeweils einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Länder den zweiten Heizkostenzuschuss im ersten Quartal 2023 auszahlen. Zuschussberechtigte Auszubildende und junge Menschen in bestimmten Ausbildungsförderungsmaßnahmen, die Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld beziehen, erhalten ebenfalls den zweiten Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro (siehe auch unten 3.10). Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits im Dezember 2022 mit der Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld begonnen.

Mit dem Heizkostenzuschuss II ergänzt die Bundesregierung den Heizkostenzuschuss I, den sie bereits im Frühjahr 2022 beschlossen hatte, um Bürgerinnen und Bürger in Form einer Einmalzahlung gezielt im Hinblick auf die Mehraufwendungen bei den Heizkosten aus den zurückliegenden Wintermonaten zu entlasten. Er betrug - ebenfalls gestaffelt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen - mindestens 270 Euro für Haushalte im Wohngeldbezug und 230 Euro für zuschussberechtigte BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungen, die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden. Zuschussberechtigte Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhielten ebenfalls den Heizkostenzuschuss I. Mit dem Heizkostenzuschuss I konnten so rund zwei Millionen Menschen entlastet werden.

2.2.6 Überblick über die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger personenbezogener Entlastungsmaßnahmen

Entlastungsmaßnahme	Anzahl
Energiepreispauschale für Erwerbstätige	ca. 46.000.000**
Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende	ca. 20.800.000**
Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler	ca. 3.500.000***
Einmalzahlung bei Bezug von Arbeitslosengeld	ca. 840.000*
Einmalzahlung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BVG	ca. 4.800.000
Einmalzahlung Asylbewerberleistungsgesetz	ca. 280.000
Heizkostenzuschuss I	ca. 1.700.000
Heizkostenzuschuss II	ca. 1.600.000

* Stand 18.10.2022. Da auf die Leistung nur Personen Anspruch haben, für die im Juli 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand, dürfte diese Zahl sich nicht wesentlich verändert haben.

** vorläufige Daten. Ansprüche können noch geltend gemacht werden.

*** erwartete Anzahl

2.3 Entlastungsmaßnahmen ab Dezember 2022 bei den Energiepreisen

Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von gestiegenen Energiepreisen haben bereits Millionen von Menschen erreicht. Mit den Maßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms kommt es seit Dezember 2022 zu weiteren Entlastungen, die gezielt die Energiekostenrechnung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern von Strom, Gas und Wärme absenken.

Entlastung brachte dabei zunächst die Dezember-Soforthilfe im Gas- und Wärmebereich (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz; in Kraft getreten am 19. November 2022). Entsprechend der Empfehlungen der eigens eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat die Bundesregierung alle privaten Haushalte und kleinere Unternehmen sowie sonstige Letztverbraucher beziehungsweise Kunden, die Erdgas oder Fernwärme beziehen, für den Monat Dezember 2022 im Umfang etwa einer monatlichen Abschlagszahlung entlastet. Bei Mieterinnen und Mietern wird die Entlastung im Regelfall im Rahmen der nächsten Nebenkostenabrechnung erfolgen.

Am 24. Dezember 2022 sind das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsegesetz in Kraft getreten. Die Gesetze sehen vor, die Verbraucher ab März 2023 - rückwirkend sogar zum Januar 2023 - über einen monatlichen, pauschalen Zuschuss zu den Energiekostenrechnungen zu entlasten, ohne dabei Anreize zum Energiesparen zu konterkarieren. Im Ergebnis werden dazu bei Privathaushalten die Kosten für ein Grundkontingent von 80 Prozent des historischen Verbrauchs an Gas, Wärme und Strom effektiv gedeckelt.

Des Weiteren hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit einem Entschließungsantrag vom 14. Dezember 2022² aufgefordert, für Privathaushalte eine Härtefallregelung zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (zum Beispiel Heizöl, Pellets, Flüssiggas) einzurichten. Damit sollen die Mehrkosten bei diesen Energieträgern im Jahr 2022 abgedeckt werden, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen und so teilweise eine unzumutbare Mehrbelastung für die Betroffenen bedeuten. Betroffene sollen eine Entlastung in Höhe von maximal 2.000 Euro bekommen. Auch einzelne Bundesländer (zum Beispiel Berlin) sehen ergänzende Härtefallprogramme für Privatpersonen vor.

Insgesamt stellt der Bund den Ländern für Unterstützungsprogramme zur Entlastung von privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern von nicht leitungsgebundenen Energieträgern bis zu 1,8 Milliarden Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Insgesamt stehen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu 200 Milliarden Euro zur

² vgl. Bundestagsdrucksache 20/4915, Buchstabe b), Ziff. 8

Abfederung der Folgen der Energiekrise bereit, wobei die tatsächliche Mittelbeanspruchung von der weiteren Entwicklung der Energiepreise abhängen wird.

Diese zentralen Maßnahmen reduzieren die Energiekosten fast aller Verbraucherinnen und Verbraucher in erheblichem Maße. Im Fall der Preisbremsen greifen sie zunächst bis zum 31. Dezember 2023, können von der Bundesregierung per Rechtsverordnung aber bis zum 30. April 2024 verlängert werden, sofern der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission, der den beihilferechtlichen Rahmen für die von den Gesetzen ebenfalls erfasste Entlastung von Unternehmen absteckt, ebenfalls verlängert würde.

2.4 Doppel- beziehungsweise Mehrfachzahlungen

Mit den Entlastungspaketen wurden von der Bundesregierung verschiedene Einmalzahlungen beschlossen, um Bürgerinnen und Bürger angesichts der besonderen Belastungen in der gegenwärtigen Krise zu entlasten. Weil mit den Entlastungspaketen jeweils unterschiedliche Personengruppen in den Blick genommen wurden, konnte beziehungsweise kann es zu Zahlungen aufgrund unterschiedlicher Entlastungsmaßnahmen kommen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen jeweils erfüllt sind (zum Beispiel Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie Energiepreispauschale für Rentenbeziehende, wenn neben der Rente weiterhin einer Beschäftigung nachgegangen wird; Energiepreispauschale für Erwerbstätige und Heizkostenzuschuss, wenn neben dem Arbeitsentgelt Anspruch auf Wohngeld besteht). Das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz kann dabei zu weiteren Doppel- beziehungsweise Mehrfachzahlungen führen, denn eine Immatrikulation an einer Hochschule ist in nahezu jedem Lebensabschnitt möglich. Aufgrund der schnellen Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen können Mehrfachzahlungen generell nicht verhindert werden. Das oberste Ziel der Bundesregierung war es, schnell und unbürokratisch zu helfen.

Nach dem Wortlaut des Prüfauftrages besteht die Herausforderung darin, die bisher tatsächlich unberücksichtigten Personengruppen zu identifizieren. Für die Frage, wer unberücksichtigt geblieben ist, ist nicht ausschließlich auf den Erhalt einer Energiepreispauschale abzustellen. Herauszufiltern sind vielmehr diejenigen Personengruppen, die weder eine Energiepreispauschale noch eine der sonstigen, zuvor dargestellten Einmalzahlungen erhalten haben. Hier führt der jüngste Beschluss für das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu einer weiteren Reduktion der Gruppe der bisher tatsächlich gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Personen: Da keine Kenntnis darüber vorliegt, ob und über welche Einkünfte Studierende verfügen, muss bei allen nach der Prüfung bisher gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Personengruppen bedacht werden, dass diese im Falle einer Immatrikulation am Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Energiepreispauschale für Studierende haben können.

3. Personengruppen

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde von verschiedenen Stellen vorgetragen, dass immer noch Personengruppen verbleiben, die von keinen der bisherigen Entlastungsmaßnahmen profitiert haben und gefordert, den anspruchsberechtigten Personenkreis entsprechend zu erweitern.

Es ist davon auszugehen, dass die Forderungen hauptsächlich auf Einzelfälle zurückzuführen sind, die in persönlichen Gesprächen oder Bürgerbriefen an Abgeordnete, die Ressorts oder Verbände und Interessenvertretungen herangetragen wurden.

Die Bundesregierung hat die nachfolgenden Personengruppen, die von verschiedenen Seiten als bisher unberücksichtigt benannt wurden, im Rahmen des Prüfauftrages näher betrachtet:

3.1 Beziehende von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung

Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit um wenigstens 20 Prozent (abweichend 30 Prozent unter anderem bei landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern) gemindert ist, haben Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Da diese somit bereits bei einer Teilminderung der Erwerbsfähigkeit und zudem unabhängig vom Alter gezahlt werden kann, gehen Bezieherinnen und Bezieher einer Verletztenrente in vielen Fällen weiterhin einer Beschäftigung nach. Sofern keine parallele Beschäftigung ausgeübt wird, erhalten die Berechtigten in der weit überwiegenden Zahl weitere Leistungen, etwa eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine andere Sozial- beziehungsweise Sozialversicherungsleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). In der Regel haben Beziehende von Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung somit Anspruch auf die Energiepreispauschale als Erwerbstätige oder Rentenbeziehende oder erhielten Einmalzahlungen aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld oder von existenzsichernden Leistungen (s. Abschnitt 2.2.4).

Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung, die geleistet werden, wenn es zu einem tödlichen Arbeitsunfall oder einer tödlich verlaufenden Berufskrankheit kommt: Zusätzlich zur Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht meist ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die anspruchsbegründend für die Energiepreispauschale an Rentenbeziehende ist.

Eine Filterung der kleinen Personengruppe an Bezieherinnen und Beziehern von Verletzten- oder Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung, die weder eine Energiepreispauschale noch eine sonstige Einmalzahlung erhalten hat, ist von Seiten der Unfallversicherungsträger nicht möglich. Da die genannten Renten in der Regel unabhängig von anderen Leistungen und Einkünften gezahlt werden, liegt den Unfallversicherungsträgern über den Bezug sonstiger Leistungen oder Einkünfte keine Information vor und somit auch nicht darüber, ob bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine sonstige Einmalzahlung besteht. Doppelzahlungen könnten nicht vermieden werden. Dies gilt auch dann, wenn Ansprüche auf mehrere Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, zum Beispiel wegen eines Unfalls in der Schulzeit und später eines Unfalls im Arbeitsleben. Die Ansprüche auf Verletztenrenten bestehen dann in der Regel bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern (insgesamt existieren 33 Träger der Unfallversicherung), zwischen denen mangels Erfordernisses kein entsprechender Datenaustausch vorgesehen ist. Ein Datenabgleich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Vermeidung von Doppelzahlungen wäre hier folglich nicht möglich.

3.2 Beziehende von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten Menschen, die durch Kriegseinwirkungen einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sind steuerfrei und dürfen auf andere Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Die originär Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (sowohl die Beschädigten als auch die Hinterbliebenen) befinden sich heute im Rentenalter. Sie haben somit regelmäßig Anspruch auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung und damit Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende.

Berechtigte nach den weiteren Gesetzen der Sozialen Entschädigung (zum Beispiel Gewaltopfer, Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstgeschädigte) bekommen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, das heißt ebenfalls steuerfreie Rentenleistungen. Sie sind im Vergleich zu den originär Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz im Durchschnitt deutlich jünger und dürften daher weitgehend in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige und sind damit ebenfalls nicht unberücksichtigt im Sinne des Prüfauftrags. Sofern sie nicht erwerbstätig sind, aber Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld waren, existenzsichernde Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder - wenn die Hilfebedürftigkeit schädigungsbedingt ist - nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, haben sie für den Monat Juli 2022

eine Einmalzahlung von 200 Euro erhalten. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben bei Vorliegen der Voraussetzungen von einer Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro profitiert. Leistungsberechtigte im Wohngeldbezug haben bereits einen Heizkostenzuschuss erhalten und werden durch einen weiteren Heizkostenzuschuss nach dem Zweiten Heizkostenzuschussgesetz entlastet.

3.3 Beziehende von Übergangsgeld

Übergangsgeld wird im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation geleistet. Im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und im Sozialen Entschädigungsrecht wird Übergangsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt.

Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld mit einem aktiven Beschäftigungsverhältnis haben - da es sich beim Übergangsgeld nach dem Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch um eine dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistung handelt - grundsätzlich Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Der überwiegende Teil der Übergangsgeldbeziehenden, der eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben absolviert, steht aber in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis und hat somit keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, welche in der Regel für längstens drei Wochen erbracht werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Rehabilitanden in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld erhalten haben. Somit haben diese bereits von Entlastungsmaßnahmen wie der Energiepreispauschale für Erwerbstätige oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert.

Die Prüfung des Personenkreises der Übergangsgeldbeziehenden, der bisher weder von den Energiepreispauschalen noch von den weiteren Einmalzahlungen profitiert hat, ist somit auf diejenigen Personen beschränkt, die länger dauernde berufliche Bildungsmaßnahmen absolviert haben und im Jahr 2022 in keinem aktiven beziehungsweise ruhenden Beschäftigungsverhältnis standen. Dies betrifft insbesondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Umschulungen sowie Maßnahmen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen, die bereits seit dem 1. Januar 2022 andauern. Darüber hinaus können Rehabilitanden betroffen sein, die erst im Laufe des Jahres 2022 (bis 1. Juli) eine Maßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld begonnen haben und zuvor arbeitslos waren (somit keine Einmalzahlung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld erhalten haben). Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, die Übergangs-

geld der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und nach dem BVG beziehen, erhalten allerdings auch eine Erwerbsminderungsrente und haben somit Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich regelmäßig um Rehabilitanden, bei denen sich durch einen Arbeitsunfall die Notwendigkeit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ergeben hat. Es ist daher möglich, dass die Rehabilitanden im Jahr 2022 noch in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen und somit ein Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige bestand.

Rehabilitanden der Bundesagentur für Arbeit haben während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Anspruch auf Übergangsgeld, sofern die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist. Wie viele Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld von Entlastungen wie der Energiepreispauschale bereits profitiert haben, ist nicht bekannt.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts handelt es sich um Rehabilitanden, bei denen sich durch ein schädigendes Ereignis beispielsweise im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes die Notwendigkeit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ergeben hat. Die Leistungen umfassen auch Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Für die Möglichkeit, dass diese Personen bereits von Entlastungsmaßnahmen profitiert haben, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Zudem gilt grundsätzlich für alle Beziehenden von Übergangsgeld, dass sie die Möglichkeit haben, neben dem Übergangsgeldbezug eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben. In diesen Fällen haben sie bereits die Energiepreispauschale für Erwerbstätige erhalten.

3.4 Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren beziehungsweise Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten vom zuständigen Rehabilitationsträger entweder Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit, aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder Ausbildungsgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich haben zudem, unabhängig von ihrer Wohnsituation, Anspruch auf den Heizkostenzuschuss I und II.

Viele Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten, die Übergangsgeld beziehen, haben aufgrund eines gleichzeitigen Rentenbezugs eine Energiepreispauschale erhalten. Für sie gelten die Ausführungen unter 3.3. entsprechend.

3.5 Beziehende von Vorruhestandsgeld

Bezieherinnen und Bezieher von Vorruhestandsgeld erhalten die oftmals durch Tarifvertrag geregelte Leistung von ihrem früheren Arbeitgeber. Sie wird regelmäßig vom Ausscheiden aus dem Unternehmen bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters erbracht. Das Beschäftigungsverhältnis besteht nicht mehr, eine Arbeitsleistung wird von den Beziehenden von Vorruhestandsgeld nicht mehr erbracht.

Da noch kein Rentenbezug vorliegt, haben Bezieherinnen und Bezieher von Vorruhestandsgeld keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Der Bezug des Vorruhestandsgeldes hat für sie ebenfalls keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige begründet. Beziehende von Vorruhestandsgeld haben aber Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige, wenn sie im Jahr 2022 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und in diesem Jahr noch Arbeitslohn für ihre aktive Beschäftigung erhalten haben.

Bereits nach dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen war es für den damaligen Zuschuss zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmende unschädlich, wenn neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld einer geringfügigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nachgegangen wurde. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende tarif- beziehungsweise arbeitsvertragliche Regelungen auch heute noch zumindest eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld zulassen. Wurde die geringfügige Beschäftigung als erstes Dienstverhältnis erklärt, ist im September dieses Jahres die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ausgezahlt worden. Wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Vorruhestandsgeld von der Möglichkeit des Hinzuverdienstes Gebrauch machen, ist nicht bekannt.

3.6 Beziehende von Verletztengeld

Wenn Versicherte einen Arbeitsunfall erleiden, haben sie Anspruch auf umfassende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, dazu gehört unter anderem das Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit. Wird das Verletztengeld von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bezogen, haben sie die Energiepreispauschale für Erwerbstätige erhalten. Dies ist regelmäßig der Fall. Der

weit überwiegende Personenkreis der Beziehenden von Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat damit bereits von einer Entlastungsmaßnahme profitiert. Wenn während des Bezugs des Verletztengeldes jedoch kein aktives Beschäftigungsverhältnis bestand, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass diese Personen von den bisherigen Entlastungspaketen erfasst wurden.

3.7 Beziehende von Anpassungsgeld

Anpassungsgeld bezeichnet eine der Rente vorgeschaltete Leistung für ältere Beschäftigte im Braunkohlentagebau und in Stein- und Braunkohlekraftwerken einerseits - im Folgenden Anpassungsgeld Braunkohle gemäß Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - sowie im Steinkohlebergbau andererseits - im Folgenden Anpassungsgeld Steinkohle laut Steinkohlefinanzierungsgesetz. Weder das Anpassungsgeld Braunkohle noch das Anpassungsgeld Steinkohlebergbau begründen für sich einen Anspruch auf Energiepreispauschale.

Konkret wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) beziehungsweise dem 58. Lebensjahr (über Tage) ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, Anpassungsgeld Steinkohle für längstens fünf Jahre und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt. Das Anpassungsgeld ist keine Rentenleistung, daher begründet dessen Bezug keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Neben dem Anpassungsgeld können jedoch Renten wie die Rente für Bergleute und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden, über die bereits in aller Regel eine Energiepreispauschale für Rentenbeziehende gewährt worden ist. Hierzu erfolgt jedoch kein Datenabgleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Neben dem Bezug von Anpassungsgeld Steinkohle besteht des Weiteren die Möglichkeit, eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben. In diesen Fällen ist in der Regel im September 2022 die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ausbezahlt worden. Ob Beziehende von Anpassungsgeld Steinkohle eine geringfügige Beschäftigung ausüben, wird beim auszahlenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht elektronisch erfasst. Doppelzahlungen könnten daher nicht in einem automatischen Verfahren ausgeschlossen werden.

Älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab 58 Jahren in Kohlekraftwerken und Braunkohletagebauen sowie in bestimmten Tochter- und Partnerunternehmen, deren Arbeitsplatz aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes endgültig wegfällt, wird

ein vorzeitiger Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgeldes für längstens fünf Jahre ermöglicht. Da noch kein Rentenbezug vorliegt, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Jedoch beziehen einige Empfängerinnen und Empfänger von Anpassungsgeld Renten wie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Witwer- beziehungsweise Witwenrenten. Die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende wird in diesen Fällen regelmäßig bereits gezahlt worden sein, ohne dass dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gemacht wurde.

Neben dem Bezug von Anpassungsgeld nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz besteht zudem die Möglichkeit, eine Nebenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben und damit Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Ob Beziehende von Anpassungsgeld nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz eine Nebenbeschäftigung ausüben, ist dem auszahlenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zwar bekannt, allerdings liegt keine Information darüber vor, ob in dem Zusammenhang tatsächlich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ausgezahlt wurde.

Doppelzahlungen könnten mit den vorhandenen Verfahren folglich nicht ausgeschlossen werden.

3.8 Personen, die in Deutschland wohnhaft sind, aber ausschließlich Renten aus dem Ausland beziehen

Rentnerinnen und Rentner, die in Deutschland wohnhaft sind und eine mit der Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten, haben nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Da die deutschen Rentenversicherungsträger keine Kenntnis über die ausländische Rentenzahlung haben, kann die Energiepreispauschale nicht automatisch ausgezahlt werden. Sie wird auf Antrag geleistet.

Für Personen, die in Deutschland wohnhaft sind und Renten aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten, besteht nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz kein Anspruch. Da zu diesem Personenkreis keine individualisierten Daten vorliegen, sind keine Feststellungen dazu möglich, ob gegebenenfalls weitere Leistungen in Deutschland bezogen werden oder ob einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nachgegangen wird und ob sich hieraus gegebenenfalls ein Anspruch auf Energiepreispauschale für Erwerbstätige ergibt.

3.9 Personen im beruflichen Übergangssystem

Beim beruflichen Übergangssystem handelt es sich um einen neben dem dualen System und dem Schulberufssystem eigenständigen Sektor des beruflichen Ausbildungssystems. Zum Übergangssystem zählen alle (Aus-)Bildungsangebote, die unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung liegen beziehungsweise zu keinem anerkannten Ausbildungsabschluss führen. Die Maßnahmen zielen stattdessen auf eine Verbesserung der individuellen Kompetenzen von Jugendlichen, um ihnen die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung und zum Teil das Nachholen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses zu ermöglichen.

Für die genannten Bildungsangebote wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt, daher haben Personen im beruflichen Übergangssystem keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Sind die jungen Menschen Teilnehmende solcher Maßnahmen und wohnen sie noch im Haushalt ihrer Eltern, besteht keine persönliche und unmittelbare Belastung durch hohe Energiepreise. Zudem haben die Haushalte, die dann gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil bestehen, in der Regel von den bisherigen Entlastungsmaßnahmen profitiert. Sollten die jungen Menschen nicht bei ihren Eltern untergebracht sein, könnte dieser Personenkreis gegebenenfalls Anspruch auf weitere Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) gehabt haben oder einer Beschäftigung nachgehen, woraus wiederum ein Anspruch auf eine Einmalzahlung oder auf Energiepreispauschale für Erwerbstätige resultieren könnte.

3.10 Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Auszubildenden eine Berufsausbildungsbeihilfe, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen und der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach dem Bedarf und der Höhe des Einkommens der Auszubildenden und der Eltern beziehungsweise Ehegatten oder Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner. Wird neben der Berufsausbildungsbeihilfe eine Ausbildungsvergütung bezogen, wurde im September 2022 die Energiepreispauschale für Erwerbstätige gezahlt.

Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient, oder die Teilnahme an der Vorphase der Assistierten Ausbildung wird einkommensunabhängig durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert.

Ausbildungsgeld wird während bestimmter besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt, sofern kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Förderung der Berufsausbildung, individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen.

Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhalten grundsätzlich den Heizkostenzuschuss I und II, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteiles, aber nicht in einem Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind. Den Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld, die in einem Wohnheim oder Internat leben, entstehen keine zusätzlichen Heizkosten beziehungsweise sie sind im Bedarf berücksichtigt, wenn die höheren Kosten zur Änderung der vereinbarten Entgelte führen.

Sofern Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld bei den Eltern oder einem Elternteil leben, besteht keine persönliche und unmittelbare Belastung durch hohe Energiepreise. Zudem haben die Haushalte, die dann gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil bestehen, in der Regel von den bisherigen Entlastungsmaßnahmen profitiert.

3.11 Pflegende Angehörige ohne weitere Einkünfte

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch beinhaltet zwar eine Begriffsbestimmung, wonach „Pflegerpersonen im Sinne dieses Buches ... Personen [sind], die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen“. Der Begriff der „pflegenden Angehörigen“ ist jedoch nicht eindeutig definiert. Laut einer Befragung³ im Rahmen einer vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten wissenschaftlichen Evaluierung der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit aus dem Jahr 2019 wurden in 2018 56 Prozent der ambulant Pflegebedürftigen von mehr als einer Pflegeperson gepflegt. Eine Statistik zu den Pflegepersonen liegt nicht vor. Damit ist eine exakte Definition, wer pflegender Angehöriger ist, deren Identifizierung und Quantifizierung nicht möglich.

Dem Bericht „Daten zur Informellen Pflege. Pflegebedürftige und Pflegende“ des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (2022) zufolge waren im Jahr 2020 etwa 1,6 Millionen Pflegende älter als 65 Jahre und / oder bezogen eine Rente, etwa

³ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_2_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf
(Durchführung und Erstellung des Abschlussberichts: Kantar Public Division Deutschland, Landsberger Straße 284 in 80687 München)

2,6 Millionen Personen waren erwerbstätig. Zudem gab es 0,8 Millionen erwerbsfähige, aber nicht erwerbstätige Pflegende (also beispielsweise Arbeitslose oder Studierende). Es ist daher davon auszugehen, dass die weitaus meisten pflegenden Angehörigen bereits eine der Energiepreispauschalen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben. Da die Gruppe der „pflegenden Angehörigen“ nicht eindeutig identifizierbar ist, können letztlich jedoch keine abschließenden Aussagen dazu getroffen werden, ob alle pflegenden Angehörigen erfasst sind und / oder von anderen Entlastungsmaßnahmen profitiert haben.

3.12 Beziehende von Krankengeld ohne aktives Beschäftigungsverhältnis

Personen, die seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen Krankengeld bezogen haben und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Für diesen Personenkreis kann sich jedoch aufgrund von Ansprüchen auf weitere Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld) ein Anspruch auf eine Einmalzahlung ergeben haben. Insbesondere ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II während des Bezugs von Krankengeld und ein damit verbundener, bereits realisierter Anspruch auf eine Einmalzahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

3.13 Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld ohne aktives Beschäftigungsverhältnis

Bei dieser Personengruppe handelt es sich zumeist um Schülerinnen, Studentinnen oder familienversicherte Ehefrauen, welche vor dem Bezug von Mutterschaftsgeld in keinem Beschäftigungsverhältnis standen. Ein Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige bestand dadurch nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld ohne aktives Beschäftigungsverhältnis aufgrund ihrer individuellen Situation von anderen Entlastungsmaßnahmen profitiert haben (zum Beispiel Energiepreispauschale für Studierende, Einmalzahlungen oder Heizkostenzuschuss).

3.14 Eltern in Elternzeit ohne aktives Beschäftigungsverhältnis

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, können Elterngeld in Höhe eines Mindestbetrags von 300 Euro erhalten. Mangels aktiven Beschäftigungsverhältnisses haben sie die Energiepreispauschale für Erwerbstätige jedoch nicht erhalten. Gleiches gilt für Personen, die sich in Elternzeit befinden und kein Elterngeld beziehen. Ob dieser Personenkreis jedoch Anspruch auf weitere Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld) hat, woraus wiederum ein Anspruch auf eine Einmalzahlung resultieren könnte, ist nicht bekannt.

3.15 Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz

Die Conterganstiftung gewährt nach dem Conterganstiftungsgesetz Leistungen an Menschen mit Behinderung, deren körperliche Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Die Betroffenen erhalten Leistungen von der Conterganstiftung, zum Beispiel eine monatliche Conterganrente. Sofern die nach dem Conterganstiftungsgesetz anerkannten Leistungsberechtigten erwerbstätig sind oder eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente beziehen, haben sie Anspruch auf eine Energiepreispauschale. Die Mehrheit der Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz dürfte dadurch bereits von Entlastungsmaßnahmen profitiert haben. Über die Zahl der Betroffenen, die keinen Anspruch auf eine Energiepreispauschale haben, weil sie nicht erwerbstätig sind oder keine der genannten Leistungen zusätzlich zu ihrer Conterganrente beziehen, können keine genauen Angaben gemacht werden.

3.16 Beziehende von Renten der berufsständischen Versorgungswerke sowie Versorgungsbeziehende der Länder und Kommunen

Einen Anspruch auf Energiepreispauschale haben Beziehende von Renten der berufsständischen Versorgungswerke sowie Versorgungsbeziehende der Länder und Kommunen nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs nicht. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf Landesrecht. Ob die Rentnerinnen und Rentner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale erhalten sollen, ist deshalb eine Frage, die auf Landesebene beantwortet werden muss.

Entsprechendes gilt für die Versorgung ehemaliger Beamtinnen und Beamter der Länder und Kommunen, die ebenfalls auf Landesrecht beruhen. Bisher haben nach dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nur Versorgungsbeziehende des Bundes Anspruch auf die Energiepreispauschale. Ob ehemalige Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen eine Energiepreispauschale erhalten sollen, ist eine Frage, die auf Landesebene beantwortet werden muss. In einzelnen Ländern sind bereits entsprechende Regelungen getroffen worden.

3.17 Beziehende von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz

Sofern Personen Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz und daneben eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, besteht nach dem Gesetz

über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes kein Anspruch auf eine Energiepreispauschale.

Beziehende von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz haben infolge der Scheidung einer Ehe mit einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten Anspruch auf Leistungen in Höhe der Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Alterssicherungsleistungen der oder des Bundesbediensteten. Regelmäßig hat aber die oder der Berechtigte ebenfalls eigenständige Alterssicherungsleistungen (zum Beispiel Rentenanwartschaften) in der Ehezeit erworben, womit eine Energiepreispauschale zumeist nach anderen Regelungen zusteht; der Bezug anderer Alterssicherungsleistungen ist für den Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz irrelevant und daher im praktischen Vollzug unbekannt. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass diese Personen noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Insofern wird auch auf die Ausführungen zu Kapitel 3.1 verwiesen.

3.18 Weitere Personengruppen

Forderungen wurden ebenfalls bezüglich Personengruppen vorgetragen, die zum Beispiel ausschließlich von Kapitalerträgen, Mieteinkünften, Betriebsrenten oder privaten Versicherungsleistungen leben, das heißt von Einkünften, die nicht zu den Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz zählen, die einen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige begründen. Auch Personen, die ausschließlich von angespartem Vermögen oder Unterhalt leben, sind an dieser Stelle zu nennen. Über diesen Personenkreis liegen keinerlei Daten vor. Eine Identifizierung und eine Aussage, ob Anspruch auf weitere Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Wohngeld) besteht, woraus wiederum ein Anspruch auf eine Einmalzahlung resultieren könnte, ist nicht möglich.

Ähnliches gilt für Promovierende, sofern sie nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind und keiner (Teilzeit-)Beschäftigung nachgehen, für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, die in Deutschland wohnen, eine im angrenzenden Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen und mit Blick auf den unverhältnismäßig hohen Vollzugaufwand beim Studierenden-Energiepreispauschalengesetz nicht berücksichtigt wurden, sowie für Teilnehmende an einer beruflichen Fortbildung mit einem Förderziel im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, die kein Erwerbseinkommen beziehen und die auch keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben. Auch diese Gruppen sind quantitativ nicht erfasst und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu identifizieren.

4. Schlussfolgerungen

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung mit ihren drei Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet hat und davon ausgegangen werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger von mindestens einer der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Es kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in allen Personengruppen Einzelfälle existieren, die bislang nicht von den Energiepreispauschalen oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert haben.

Für diese Fälle könnte eine Entlastung analog der bisherigen Energiepreispauschalen in Betracht kommen, sofern die jeweiligen Personengruppen Anknüpfungspunkte im bisherigen System der Energiepreispauschalen aufweisen.

Die Energiepreispauschale war ursprünglich auf Erwerbstätige ausgerichtet. Anschließend erfolgte mit der Einbeziehung der Renten- und Versorgungsbeziehenden die Ausweitung auf Personen, die ihr Erwerbsleben bereits abgeschlossen haben. In einem letzten Schritt erhielten diejenigen, die sich auf akademischem oder schulischem Wege für eine Berufstätigkeit ausbilden, die Anspruchsberechtigung für eine Energiepreispauschale. Die bisherigen Entlastungsmaßnahmen richteten sich somit an bestimmte Personengruppen, deren aktuelle Lebenssituation einen Bezug zu einer (früheren oder kommenden) Erwerbstätigkeit aufweist. Sofern die Entscheidung für eine Entlastung bisher tatsächlich gänzlich unberücksichtigt gebliebener Personengruppen getroffen wird, sollte auch dann ein inhaltlicher Bezug zu einer Erwerbstätigkeit bestehen.

In Betracht kämen Personengruppen, deren Erwerbsleben abgeschlossen ist, bei denen aber noch kein Eintritt in die Altersrente erfolgt ist, aus der ein Anspruch auf Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende abgeleitet werden könnte. Hier sind **Beziehende von Vorruhestands- und Anpassungsgeld** zu nennen, da sie sich im Übergang von einem Beschäftigungsverhältnis zum Rentenbezug befinden. Aber auch **Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz**, die von den bisherigen Entlastungsmaßnahmen nicht profitiert haben, sowie **Beziehende von Renten der Unfallversicherung und deren Hinterbliebene** ohne sonstige Einkünfte könnten - analog den Regelungen bei der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende - gleichermaßen anspruchsberechtigt sein.

Zu berücksichtigen könnten ebenfalls Personen sein, die auf die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorbereitet beziehungsweise für eine kommende Berufstätigkeit ausgebildet werden. Hierzu zählen auch **Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen**.

Personen, die lediglich aufgrund einer vorübergehenden Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit nicht von der Energiepreispauschale für Erwerbstätige profitiert haben, könnten ebenfalls einzubeziehen sein. Da bei **Beziehenden von Übergangs- und Verletztengeld** davon ausgegangen wird, dass die Erwerbstätigkeit im Anschluss fortgeführt wird, könnte gleichermaßen eine Entlastung erfolgen wie sie für Erwerbstätige vorgenommen wurde.

Eine erhebliche Schwierigkeit besteht jedoch darin, die in diesen Personengruppen bestehenden Einzelfälle, die weder eine der Energiepreispauschalen noch eine sonstige Einmalzahlung zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben, also bisher tatsächlich gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, zu identifizieren. Da hierzu keine Daten vorliegen, wäre es einer mit der Auszahlung zu beauftragenden Stelle nicht möglich, die Betroffenen herauszufiltern und gleichermaßen unbürokratisch und automatisch eine Einmalzahlung zu leisten, wie es für die Empfängerinnen und Empfänger der Energiepreispauschalen für Erwerbstätige sowie für Renten- und Versorgungsbeziehende oder für die Beziehenden der sonstigen Einmalzahlungen erfolgen konnte. Auch die Finanzverwaltung kann nicht im Einzelfall feststellen, wer welche Zahlung bekommen hat und folglich ebenfalls nicht die bisher tatsächlich unberücksichtigt gebliebenen Einzelfälle identifizieren.

Der Ausgleich von möglichen Nachteilen für diese Personen wäre lediglich über ein aufwendiges Antragsverfahren zu realisieren, da keine maschinelle Identifikation der Betroffenen möglich ist. Dieses müsste gänzlich neu aufgebaut werden. Um zudem Doppel- und Mehrfachzahlungen zu vermeiden, müssten Möglichkeiten eines Datenabgleichs geschaffen werden, um im Bedarfsfall stichprobenhaft prüfen zu können, ob eine der bisherigen Energiepreispauschalen oder eine sonstige Einmalzahlung bezogen worden sind. Sollten die in Abschnitt 2.3 erwähnten Härtefallregelungen nur subsidiär gegenüber anderen Entlastungsmaßnahmen gewährt werden, müsste dieser Aspekt bei einem Antragsverfahren zusätzlich berücksichtigt werden, um eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen zu vermeiden.

Die rechtlichen Grundlagen für ein entsprechendes Antrags- sowie Kontrollverfahren müssten zunächst geschaffen werden. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen lassen eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises auf die zuvor genannten Gruppen im Auslegungswege nicht zu. Es wäre vielmehr eine Vielzahl neuer gesetzlicher Grundlagen erforderlich. Die gesetzgeberische Umsetzung entsprechender Regelungen und die Beauftragung eines Antragsverfahrens erfordern Zeit, sodass die Auszahlung nicht vor Sommer 2023 erfolgen könnte.

Eine Auszahlung im Sommer könnte allerdings auch nur dann gewährleistet werden, wenn die Leistung nicht der Besteuerung unterliegen soll. Hierbei könnte eine

Orientierung an der Energiepreispauschale für Studierende in Höhe von 200 Euro erfolgen, die keine steuerliche Relevanz hat und daher in der Höhe von den steuerpflichtigen Energiepreispauschalen für Erwerbstätige und für Renten- sowie Versorgungsbeziehende abweicht. Nur so bedürfte es keines weiteren Verfahrens zum Datenaustausch mit den Finanzbehörden, das ansonsten neu geschaffen werden müsste. Der Aufbau neuer Strukturen wäre mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden und würde weitere Verwaltungskosten nach sich ziehen.

Obgleich eine valide Quantifizierung der berechtigten Personen nicht möglich ist, ist überschlägig mit maximal einer Million Personen zu rechnen, die zu den in Betracht gezogenen Gruppen gehören. Hierbei handelt es sich um die Summen der Personen in den genannten Gruppen, von denen ein weitaus überwiegender Teil jedoch bereits von den bereits bestehenden Entlastungsmaßnahmen profitiert hat. Insofern dürfte die Anzahl der Berechtigten am Ende deutlich unter dieser Schätzung liegen. Diese nur grobe Schätzung der berechtigten Personen stellt eine absolute Obergrenze dar und verhindert belastbare Angaben zu den Kosten für eine weitere Entlastungsmaßnahme. Als Faustformel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass je 10.000 bewilligter Anträge Kosten in Höhe von zwei Millionen Euro anfallen. Eine Quantifizierung der Verwaltungskosten ist dagegen nicht möglich, da diese letztendlich von der genauen gesetzlichen Ausgestaltung des Antrags- sowie Kontrollverfahrens und der Inanspruchnahme der Möglichkeit, einen Antrag auf die weitere Entlastungsmaßnahme zu stellen, abhängen.

Da der vom Prüfauftrag erwähnte mögliche Nachteilsausgleich nur durch ein Antragsverfahren erfolgen könnte, ist jedenfalls von einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auszugehen. Es ist vor diesem Hintergrund zu entscheiden, ob - auch angesichts der inzwischen begonnenen vollumfassenden Entlastung aller Verbraucherinnen und Verbraucher mit den Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom - der mit dem Antragsverfahren verbundene erhebliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen zusätzlichen Entlastungen für einen relativ überschaubaren Personenkreis steht und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.